



Statuten der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft (SLRG) Sektion Chur

Gegründet am 23. September 1950 in Chur unter dem Namen Sektion Graubünden

Sämtliche Ausdrücke in diesen Statuten, die männlich formuliert sind, gelten sinngemäss auch für Frauen.





| | Allge | emeines |
|--------------------------------|----------------|--|
| Art. 1 Name und Sitz | 1 | Unter dem Namen "Schweizerische Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG Sektion Chur", in der Folge SLRG Sektion Chur genannt, besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB. |
| | 2 | Sein Sitz befindet sich in Chur. |
| Art. 2 Zweck | 1 | Die SLRG Sektion Chur ist eine gemeinnützige, humanitäre Organisation. Sie ist Mitglied der Schweizerischen Lebensrettungs-Gesellschaft SLRG und bezweckt die Unfallverhütung sowie die Lebensrettung aus allen Notlagen, insbesondere aus stehenden und fliessenden Gewässern. |
| | 2 | Die SLRG Sektion Chur handelt im Einklang mit den Rotkreuzgrundsätzen und der Ethik-Charta im Schweizer Sport. |
| | 3 | Ihren Zweck erfüllt die SLRG Sektion Chur insbesondere, indem sie |
| | | den Aufenthalt im, am und auf dem Wasser der breiten Bevölkerung fördert, über mögliche Gefahren und das richtige Verhalten aufklärt, Sektionsmitgliedern sowie Dritten Selbstrettungskompetenzen vermittelt, Sektionsmitglieder sowie Dritte zur Fremdrettung qualifiziert, Überwachungs- und Rettungsaufgaben wahrnimmt und zur Aufrechterhaltung der Einsatzfähigkeit sowie zur Nachwuchsförderung das Rettungsschwimmen als Sportart fördert. |
| | 4 | Die SLRG Sektion Chur kann im Rahmen der Zielsetzungen der SLRG öffentliche Aufgaben wahrnehmen und sich gegenüber dem Gemeinwesen verpflichten. |
| | 5 | Die Organe und Mitglieder der SLRG Sektion Chur erfüllen die ihnen übertragenen Aufgaben grundsätzlich freiwillig und ehrenamtlich. |
| Art. 3 Geschäftsjahr | | Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember |
| | Mitgliedschaft | |
| Art. 4 Mitglieder | | Mitglieder der SLRG Sektion Chur sind: Aktivmitglieder Jugendmitglieder Absolventen der Kinderschwimmschule Freimitglieder Ehrenmitglieder Gönner |
| Art. 5 Rechte und | 1 | Die Mitglieder verpflichten sich, Statuten, Richtlinien, Reglemente und Beschlüsse der SLRG, der SLRG Region Ost und der SLRG |





| Pflichten | | Sektion Chur einzuhalten, die Ziele der SLRG zu fördern und die Bemühungen der zentralen Organe zu unterstützen. |
|---|---|--|
| | 2 | Die Mitglieder erbringen die von der Mitgliederversammlung im Rahmen dieser Statuten festgelegten Mitgliederbeiträge. |
| Art. 6 Aufnahme | | Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. |
| Art. 7 Einzelmit- gliedschaft / Vertretung | 1 | Natürliche Personen, welche Mitglied der SLRG Sektion Chur sind, sind zugleich Einzelmitglieder der SLRG Region Ost sowie der SLRG. Die Einzelmitgliedschaft bei der Region und dem Zentralverband ist beitragsfrei. |
| | 2 | Die Einzelmitglieder werden gegenüber der SLRG sowie der SLRG Region Ost durch die Sektion vertreten und verfügen über kein Stimmrecht. |
| Art. 8 Aktivmitglieder | | Aktivmitglieder sind natürliche Personen, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen und sich für die Ziele der SLRG einsetzen. |
| Art. 9 Jugendmitglieder | | Jugendmitglieder sind Kinder und Jugendliche ab dem 7. Altersjahr bis zum erfüllten 16. Altersjahr, die aktiv in der Jugendgruppe mitwirken. |
| Art 10 Absolventen der Kinderschwimm- schule | 1 | Absolventen der Kinderschwimmschule sind natürliche Personen, welche die Kinderschwimmschule der SLRG Sektion Chur besuchen und ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Chur bekunden. |
| | 2 | Der Mitgliederbeitrag ist im zu entrichtenden Kursgeld enthalten. |
| Art 11 Freimitglieder | 1 | Freimitglieder sind natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Chur verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Freimitgliedern ernannt werden |
| | 2 | Die Freimitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. |
| Art. 12 Ehrenmitglieder | 1 | Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die sich um die SLRG Sektion Chur im besonderen Ausmass verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag eines Mitgliedes oder des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. |
| | 2 | Die Ehrenmitglieder zahlen keinen Mitgliederbeitrag. |
| Art. 13 Gönner | | Gönner sind natürliche oder juristische Personen, die ein besonderes Interesse an den Bestrebungen der SLRG Sektion Chur bekunden und die Sektion durch Beiträge oder Leistungen unterstützen. |
| Art. 14 Erlöschen der | 1 | Die Mitgliedschaft erlischt bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod und bei juristischen Personen durch Austritt, |





| Mitgliedschaft | | Ausschluss oder Auflösung. |
|---------------------------------------|------|--|
| Art. 15 Austritt | | Der Austritt kann jederzeit erfolgen. Die Mitglieder müssen diesen schriftlich zuhanden des Vorstandes erklären. Für das laufende Geschäftsjahr ist der volle Mitgliederbeitrag geschuldet. |
| Art. 16 Ausschluss | 1 | Wer die Statuten nicht einhält, gegen Ziele, Zweck oder Interesse des Vereins handelt oder seinen finanziellen Pflichten gegenüber der SLRG Sektion Chur nicht nachkommt, kann vom Verein ausgeschlossen werden. |
| | 2 | Der Ausschluss kann jederzeit vom Vorstand beschlossen werden. Das Mitglied kann den Ausschlussentscheid innert 30 Tagen bei der Mitgliederversammlung anfechten. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand einzureichen. Die Mitgliederversammlung entscheidet an der nächstfolgenden Versammlung abschliessend. |
| | 3 | Aus der SLRG oder der SLRG Region Ost ausgeschlossene Mitglieder verlieren automatisch auch die Mitgliedschaft bei der SLRG Sektion Chur. |
| | Orga | nisation |
| Art. 17 Organe | 1 | Die Organe der SLRG Sektion Chur sind: die Mitgliederversammlung der Vorstand die Revisionsstelle |
| | | Die Mitgliederversammlung |
| Art. 18 Mitglieder- versammlung | 1 | Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich, in der Regel im 1. Quartal, statt und wird vom Vorstand einberufen. |
| | 2 | Eine ausserordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden: auf schriftliches Verlangen von mindestens 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder, auf Mehrheitsbeschluss des Vorstandes, auf Antrag des Regional- oder Zentralvorstandes |
| Art. 19 Einladung / Anträge | 1 | Das Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung sowie eine vorläufige Traktandenliste werden spätestens vier Wochen im Voraus bekanntgegeben. |
| | 2 | Bis drei Wochen vor dem Datum der ordentlichen Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied schriftlich Anträge oder Wahlvorschläge einreichen. |
| | 3 | Die Einladung mit der definitiven Traktandenliste wird den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung zugestellt. |





| | 4 | Anträge zu den traktandierten Geschäften können in der Mitgliederversammlung bei deren Verhandlung gestellt werden. Über nicht traktandierte Geschäfte kann nicht befunden werden. |
|--|---|--|
| Art. 20 Vorsitz | | Der Präsident leitet die Mitgliederversammlung. Im Ausnahmefall kann diese auch von einem andern Vorstandsmitglied geleitet werden. |
| Art. 21 Teilnahme | 1 | Alle Mitglieder haben das Recht, an der Mitgliederversammlung teilzunehmen. |
| | 2 | Stimmrecht mit einer Stimme haben an der Mitgliederversammlung die Aktiv-, Jugend-, Frei- und Ehrenmitglieder. |
| | | Das Stimmrecht der Jugendmitglieder wird von einer erziehungsberechtigen Person wahrgenommen |
| | | Gönner und Absolventen der Kinderschwimmschule sind nicht stimmberechtigt. |
| | 3 | Die Kumulation von Stimmen ist unzulässig. Die Vertretung ist mit Ausnahme der Jugendmitglieder nicht zulässig. |
| Art. 22 Beschlussfähig- keit / Beschluss- fassung | 1 | Jede statutenkonform einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. |
| , | 2 | Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mit absolutem Mehr der anwesenden Stimmen eine geheime Durchführung verlangt wird. |
| | 3 | Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr und im zweiten das relative Mehr der Stimmen. |
| | | Bei Abstimmungen gilt der Antrag als angenommen, wenn er das absolute Mehr der Stimmen erreicht. Bei Stimmengleichheit fällt der Vorsitzende den Stichentscheid. Für Statutenänderungen sowie die Auflösung des Vereins gelten die in Artikel 37 und 38 der Statuten definierten Quoren. |
| | 4 | Jedes Mitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits. |
| Art. 23 Befugnisse | | Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Kompetenzen: Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung |
| | * | Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands |





| | | Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung |
|---|---|---|
| | | Entlastung des Vorstandes |
| | | Wahl des Präsidiums und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle |
| | | Festsetzung der Mitgliederbeiträge |
| | | Genehmigung des Jahresbudgets |
| | | Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern, dem Vorstand, der SLRG Region Ost oder der SLRG eingebrachten Geschäfte |
| | | Änderung der Statuten |
| | | Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern unter Vorbehalt von Artikel 16 Absatz 3 der Statuten |
| | | Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins |
| | | Der Vorstand |
| Art. 24 Zusammen- | 1 | Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Personen und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten selbst. |
| setzung / Amtsdauer | | Zur Erfüllung der Aufgaben des Vorstands können maximal vier weitere Personen in den Vorstand gewählt werden. |
| | 2 | Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. |
| Art. 25 Vertretung | 1 | Die Stellvertretung innerhalb des Vorstandes regelt dieser selbst. |
| | 2 | Bei Ausfall eines Mitgliedes während der Amtsdauer ist der Vorstand ermächtigt, sich bis zur nächsten Mitglieder- versammlung selbst zu ergänzen. |
| Art 26 Aufgaben | | Die Aufgaben der Vorstandsmitglieder sind, soweit nötig, in Pflichtenheften und einem Geschäftsreglement festzuhalten. |
| Art. 27 Einberufung / Beschlussfähigkeit / Zirkularweg | 1 | Der Vorstand tritt auf Einladung des Präsidenten oder auf Begehren zweier Vorstandsmitglieder zusammen. |
| | 2 | Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend ist. |
| | 3 | Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch per E-Mail) gültig. |
| Art. 28 Befugnisse / | | Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne des Zwecks des Vereins und vertritt diesen gegen aussen. |





| Aufgaben | | Der Vorstand nimmt die Mitgliedschaftsrechte der Sektion gegenüber der SLRG Region Ost und der SLRG wahr. Zur Erfüllung des Vereinszwecks und Umsetzung des Tätigkeitsprogrammes kann der Vorstand Arbeits- und Fachgruppen einsetzen sowie Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen. |
|-------------------------------------|--------|---|
| , | | Des Weiteren verfügt der Vorstand über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind. |
| Art. 29 Beschlussfassung | 1 | Bei Abstimmungen im Vorstand hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende mit Stichentscheid. |
| | 2 | Jedes Vorstandsmitglied ist von Gesetzes wegen vom Stimmrechte ausgeschlossen bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit zwischen ihm, seinem Ehegatten oder einer mit ihm in gerader Linie verwandten Person einerseits und dem Verein anderseits. |
| | | Die Revisionsstelle |
| Art. 30 Zusammensetzung / Amtsdauer | 1 | Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren. |
| | 2 | Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. |
| | 3 | Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich. |
| | Mittel | |
| Art. 31 Mittel | | Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über folgende Mittel: |
| | | Mitgliederbeiträge |
| | | Erträge aus eigenen Veranstaltungen |
| | | Subventionen |
| | | Erträge aus Leistungsvereinbarungen |
| * | | Spenden und Zuwendungen aller Art |
| | | |





| | Zeich | nungsberechtigung und finanzielle Kompetenzen |
|--|--------------------------------|---|
| Art. 32 Zeichnungsbe- rechtigung / Entschädigungen | 1 | Die Unterschriftsberechtigung der Vorstandsmitglieder ist im Geschäftsreglement festgelegt. |
| | 2 | Der Vorstand erlässt ein Reglement für Entschädigungen aller Art. |
| Art. 33 Ausgaben | | Ausserhalb der im Budget beschlossenen Ausgaben ist der Vorstand berechtigt zur Ausgabe von maximal 10% des Vereinsvermögens pro Jahr. |
| | Haftung | |
| Art. 34 Haftung | | Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. |
| | Stellung zur SLRG | |
| Art. 35 Mitgliedschaft | | Die SLRG Sektion Chur ist Mitglied der regionalen und nationalen SLRG. |
| Art. 36 Rechte / Pflichten | 1 | Die SLRG Sektion Chur anerkennt die Statuten der SLRG Region Ost sowie der SLRG, deren Richtlinien, Reglemente sowie Beschlüsse, und verpflichtet sich, diese einzuhalten. |
| | 2 | Die SLRG Region Ost sowie die SLRG sind über wichtige Veranstaltungen der SLRG Sektion Chur in Kenntnis zu setzen. |
| | 3 | Die Mitglieder der Führungsorgane der SLRG Region Ost sowie der SLRG sind berechtigt, an den Sektionsveranstaltungen teilzunehmen. |
| | 4 | In begründeten Fällen kann der Zentralvorstand der SLRG ausserordentliche Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen der SLRG Sektion Chur einberufen oder einberufen lassen. |
| | Statutenrevision und Auflösung | |
| Art. 37 Statutenrevision | 1 | Die vorliegenden Statuten können durch die Mitglieder- versammlung mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen abgeändert oder total revidiert werden. |
| | 2 | Die Statuten sowie ihre Änderung sind durch die SLRG zu prüfen und durch den Regionalvorstand zu genehmigen. |
| Art. 38 Auflösung | 1 | Die Auflösung der SLRG Sektion Chur kann durch eine hierzu einberufene Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmen beschlossen werden. |





| | 2 | Ein allfälliges Vermögen ist der SLRG Region Ost zu übergeben, die es bis zur Gründung einer neuen Sektion verwaltet. Falls innert fünf Jahren im früheren Tätigkeitsgebiet der SLRG Sektion Chur keine neue Sektion gegründet wird, kann die SLRG Region Ost frei über das von ihr verwaltete Vermögen verfügen. | |
|--------------------------|-------|---|--|
| | Inkra | nkrafttreten | |
| Art. 39 Inkrafttreten | 1 | Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 18. Februar 2015 und wurden durch die Mitgliederversammlung vom 12. April 2018 in Chur angenommen. | |
| | 2 | Sie treten unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regionalvorstand der Region Ost sofort in Kraft. | |

Chur, 12. April 2018

Präsident

Pascal Marques

Bereichsleiter Dienste

Bernhard Aebli

Die vorliegenden Statuten werden genehmigt:

Au SG, 11. März 2018

Präsiden SLRG Region Ost

Dario Rodi